BUND Kreisgruppe Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
info@bund-bs.de
https://braunschweig.bund.net/

30.06.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Bahnhaltepunkt Bienrode", Bl 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig nimmt wie folgt zum Bebauungsplan „Bahnhaltepunkt Bienrode“ Nord Stellung.
Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

A. Städtebau
I Grünordnung
Zu 1 Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Wenn Bäume an der geplanten Straße gepflanzt werden, sollten großkronige Bäume verwendet werden. Es ist aber zu überdenken, ob die Neupflanzung von Bäumen an dieser Stelle und im Bereich des Flurstücks 75/58 Flur 3 Gemarkung Bienrode sinnvoll ist, solange die Bereiche nördlich der bereits bestehenden Gerhard-Borchers-Straße und westlich bzw. südlich der geplanten Erschließungsstraße noch nicht bebaut sind, so dass die Flächen östlich der geplanten Erschließungsstraße (bis eine Bebauung erfolgt) weiterhin eine Brutmöglichkeit für Feldlerchen bieten können.

1.2 Im Nutzungsbeispiel ist ein Parkplatz mit mehr als 25 Stellplätzen dargestellt. Entsprechend der NBauO ist ab 2025 die Errichtung von Photovoltaikanlagen über Parkplätzen, die mehr als 25 Stellplätze vorsehen, verpflichtend. In den textlichen Festsetzungen ist dies nicht erwähnt. Eine Bepflanzung sollte hinsichtlich der Baumstandorte abgestimmt mit der Photovoltaikanlage erfolgen.

1.4 und 1.5 In der Grünfläche 1 sollten weder Bäume noch dichte Strauchgruppen gepflanzt werden, um den dort bestehenden Magerrasen nicht zu beschatten, sondern als Lebensraum zu erhalten.
Der Verlust weiterer naturnaher Flächen im Planungsgebiet durch die Anlage eines bis zu 3 m breiten Weges in wassergebundener Ausführung sollte vermieden werden. Der zurzeit bestehende „Trampelpfad“ reicht für eine Nutzung als Spazierweg völlig aus, zudem der Jugendplatz von der Waggumer Straße aus über einen ausgebauten Weg erschlossen wird.

V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Zu 1 Geltungsbereich B
1.1 Bevor die Fläche gefräst wird, sollte geprüft werden, welche Pflanzenarten dort bereits

vorkommen. Augenscheinlich bestehen dort schon Magerrasenbereiche. Ggf. ist die zu fräsende Fläche zu reduzieren. Die höher bewachsenen Bereiche sollten vor dem Fräsen gemäht und das Mähgut entfernt werden, um Nährstoffe auszutragen.

1.2 Eine Beweidung sollte nicht vor Mitte August erfolgen.

Angaben zur Beleuchtung fehlen in der textlichen Fassung komplett. Wir verweisen auf idur.de/category/schnellbriefe-2 (Recht der Natur 228, November/Dezember 2021), wo Beispiele für Formulierungen in Bebauungsplänen gegeben werden, z. B.:
„Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich und möglichst niedrigen Lichtpunkthöhen zu gestalten. Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung einzusetzen. Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.
Zulässig sind nur:
- Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil) ;
- möglichst niedrige Lichtpunkthöhen, deutlich unterhalb der Straßenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
- Geschlossene Leuchtengehäuse, mit geeigneter Schutzklasse
- Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);
- Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen.“

Wir erwarten, dass entsprechende Bestimmungen in die örtlichen Bauvorschrift aufgenommen werden.